

gesetzlichen Grenzübertritt dar. Besondere Intensität gemäß § 213 (3) Ziffer 3 StGB bei ungesetzlichen Grenzübertritten liegt bei jenen Handlungen vor, die mit einem erheblichen psychischen oder physischen Aufwand erfolgen. Ein Beispiel dafür ist der Bau und die Benutzung von Luftfahrzeugen bzw. Geräten. Dabei sind tateinheitlich die §§ 53 bzw. 57 des Luftfahrtgesetzes<sup>12</sup> anzuziehen. Eine besondere Intensität darf dabei nicht mit Handlungen begründet werden, die schon von anderen Erschwerungsmerkmalen des § 213 (3) StGB erfasst werden. Ein schwerer Fall gemäß § 213 (3) Ziffer 4 StGB liegt insbesondere vor, wenn der ungesetzliche Grenzübertritt mit ge- oder verfälschten Reisepässen oder unter Benutzung von Verstecken, hauptsächlich in Kraftfahrzeugen, erfolgt. Unter Ausnutzung eines Verstecks ist die Nutzung jeder bereits vorhandenen oder zur Tatausführung besonders geschaffene Stelle oder Vorrichtung, die auf Grund ihrer Eigenschaft vom Täter genutzt wird, um sich der Kontrolle zu entziehen, zu verstehen. Das kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn der Täter, in der Absicht den eigentlichen Grenzdurchbruch zu Fuß zu begehen, sich in einem Fahrzeugversteck möglichst nahe an die Grenze fahren läßt, um eventuellen Kontrollen zu entgehen. Der straferschwerende Umstand gemäß § 213 (3) Ziffer 5 StGB ist dann erfüllt, wenn mindestens zwei Personen zusammenwirken, um die DDR ungesetzlich zu verlassen. Die Anwendung dieses straferschwerenden Umstandes verlangt Mittäterschaft gemäß § 22 (2) Ziffer 2 StGB. Auch das Zusammenwirken mit nicht schuldfähigen Jugendlichen bzw. mit zurechnungsunfähigen Personen erfüllt diese Tatbestandsalternative. Abschließend ist gemäß § 213 (3) Ziffer 6 StGB der erschwerende Um-

---

12 - Gesetz über die Luftfahrt-Luftfahrtgesetz vom  
27. Oktober 1983